

## Merkblatt Produktdeklarationen

Für Produkte, die in Deutschland vertrieben werden, gelten eine Vielzahl einschlägiger Bestimmungen, Vorschriften und Gesetze, die durch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union oder andere Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände in Deutschland und in der Europäischen Union vorgegeben sind.

Die nachstehend aufgeführten sind für Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG von besonderer Bedeutung, weshalb sie gesondert hervorgehoben werden.

### **WEEE/ElektroGesetz:**

Der Lieferant stellt sicher, dass er, sofern von ihm vertriebene Produkte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, als Hersteller (im Sinne dieses Gesetzes) bei der gemeinsamen Stelle registriert ist und somit die umweltgerechte Entsorgung seiner Produkte sichergestellt ist. Der Lieferant teilt Löffelhardt unaufgefordert seine Registrierungsnummern mit. Er gewährleistet gemäß ElektroG eine Rückgabemöglichkeit und die ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten.

### **REACH:**

Gemäß REACH-Verordnung ist der Lieferant mit Bekanntgabe der Kandidatenliste verpflichtet, automatisch und unverzüglich Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Artikeln zu übermitteln. Der Lieferant wird Löffelhardt unverzüglich mitteilen, ob und wenn ja, welche besorgniserregenden Stoffe im Sinne von REACH-Verordnung in seinen an Löffelhardt gelieferten Artikeln und Verpackungen enthalten sind. Löffelhardt erwartet die Informationen auf elektronischem Wege.

### **RoHS/ElektroStoffVerordnung:**

Der Lieferant stellt sicher, dass alle, von ihm vertriebenen Produkte – soweit erforderlich – den Anforderungen der ElektroStoffV entsprechen.

### **Batteriegesetz:**

Der Lieferant stellt sicher, dass er, sofern notwendig, als Hersteller/Importeur von Batterien und Akkumulatoren im BattG-Melderegister registriert ist.

### **Gefahrgut:**

Fallen Produkte unter die Gefahrgutverordnung (GGVSEB), werden die entsprechenden Informationen (z.B. Gefahrstoffklasse, UN-Code) mit den Artikelstammdaten übermittelt sowie die notwendigen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt

### **Bauproduktenverordnung (BauPVO):**

Werden Produkte geliefert, die von der BauPVO erfasst werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen, sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

### **CE-Kennzeichnung:**

Der Lieferant sichert zu, dass - soweit erforderlich - alle Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Anforderungen aller für dieses Produkt gültigen EU-Richtlinien erfüllen.

### **Konfliktminerale**

Der Lieferant sichert die Einhaltung der EU-Verordnung 2017/821 zu.